

KOM-Vorschlag zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (COM(2022)0196 (COD))

24.01.2023



Worum geht es?

#1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.6.2022
COM(2022) 305 final

2022/0196 (COD)

Vorschlag für eine

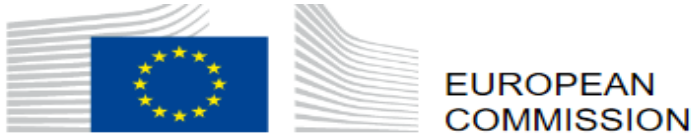
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der
Verordnung (EU) 2021/2115**

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:78120cfb-f5e4-11ec-b976-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF

Worum geht es?

#2



Brussels, 22.6.2022
SWD(2022) 170 final

PART 1/2

COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT

IMPACT ASSESSMENT REPORT

Accompanying the document

**Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council
on the sustainable use of plant protection products and amending Regulation
2021/2115**

{COM(2022) 305 final} - {SEC(2022) 257 final} - {SWD(2022) 169 final} -
{SWD(2022) 171 final}

[https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2022\)170&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2022)170&lang=en)

**Opinion of the
Regulatory Scrutiny
Board, Opinion on
Impact Assessment,
SEC(2022)257, 22.2.2022**

(D) Conclusion

The DG must revise the report in accordance with the Board's findings before launching the interservice consultation.
If there are any changes in the choice or design of the preferred option in the final version of the report, the DG may need to further adjust the attached quantification tables to reflect this.

Politische Grundlagen des Vorschlags

- „Gemäß der **neuen GAP*** (die ab dem 1. Januar 2023 umzusetzen ist) werden die Mitgliedstaaten darin unterstützt,
 - i) Maßnahmen im Einklang mit den Zielvorgaben zur Reduzierung von Pestiziden in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zu und
 - ii) nachhaltige landwirtschaftliche Methoden zu fördern.“
- „Im Einklang mit den Zielsetzungen des **europäischen Grünen Deals** entspricht der Vorschlag auch dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“. Nach diesem Grundsatz sollten Tätigkeiten keine erhebliche Beeinträchtigung der sechs Umweltziele gemäß Artikel 17 im Einklang mit Artikel 9 der **Taxonomie-Verordnung** nach sich ziehen. Diese sechs Ziele sind: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeres-ressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der - sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.“
- Im Vorfeld öffentliche Konsultation mit starker Beteiligung deutscher Teilnehmer.

*Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Wesentlicher Inhalt (1)

- **Verordnung!**
- **Pflicht MS: bis 2030 Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017:**
 - a) Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel im Sinne des Anhangs I (im Folgenden „nationales Reduktionsziel 1 bis 2030“);
 - b) Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel im Sinne des Anhangs I (im Folgenden „nationales Reduktionsziel 2 bis 2030“).
- Nationaler Reduktionsplan, vorher öffentliche Konsultation

Wesentlicher Inhalt (2)

- Weitere Pflichten MS:

Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes* mittels kulturspezifischer Vorschriften

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen agronomische Anforderungen auf der Grundlage von Kontrollen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes, die beim Anbau oder bei der Lagerung einer bestimmten Kultur einzuhalten und dafür konzipiert sind, sicherzustellen, dass der chemische Pflanzenschutz erst nach Ausschöpfung aller anderen nichtchemischen Methoden und nach Erreichen einer Interventionsschwelle angewendet wird (im Folgenden „kulturspezifische Vorschriften“). In den kulturspezifischen Vorschriften werden die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 für die betreffende Kultur umgesetzt, und sie werden in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegt.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine **zuständige Behörde**, die dafür verantwortlich ist, dass die kulturspezifischen Vorschriften wissenschaftlich fundiert sind und diesem Artikel entsprechen.

(3) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = den ersten Tag des Monats nach dem 24. Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] hat jeder Mitgliedstaat **wirksame und durchsetzbare kulturspezifische Vorschriften für die Kulturen eingeführt, deren Anbaufläche mindestens 90 % seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten) ausmacht**. Die Mitgliedstaaten legen den geografischen Anwendungsbereich dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der betreffenden agronomischen Bedingungen fest, einschließlich der Bodentypen und Kulturarten und der vorherrschenden klimatischen Bedingungen.

*sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert

DE: landwirtschaftliche genutzte Fläche

Hauptnutzungsart / Kulturart	2010 ¹		2016 ¹		2017 ²		2018 ²		2019 ²	
	Betriebe	ha	Betriebe	ha	Betriebe	ha	Betriebe	ha	Betriebe	
	1 000									
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche	299,1	18 387,1	275,4	18 341,9	269,80 ^A	18 096,9 ^A	266,69 ^A	18 294,8 ^A	266,55 ^A	1
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	297,7	16 704,0	271,3	16 658,9	267,36 ^A	16 687,3 ^A	263,86 ^A	16 645,1 ^A	263,95 ^A	1
und zwar										
Ackerland	229,3	11 846,7	205,8	11 763,0	202,66 ^A	11 771,9 ^A	199,40 ^A	11 730,9 ^A	197,65 ^A	1
Dauerkulturen⁴	37,7	198,6	30,4	199,6	29,48 ^A	199,0 ^A	29,35 ^A	199,4 ^A	28,79 ^A	
und zwar										
Baum- und Beerenobst einschließlich Nüsse	17,0	65,3	12,1	64,1	11,78 ^A	64,1 ^A	12,13 ^A	64,2 ^A	11,52 ^A	
Rebflächen	20,3	97,0	16,9	99,2	16,22 ^A	99,2 ^A	16,07 ^A	100,1 ^A	15,82 ^A	
Dauergrünland	239,4	4 654,7	226,3	4 694,5	233,85 ^A	4 715,0 ^A	221,89 ^A	4 713,4 ^A	223,43 ^A	

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/Tabellen/flaechen-hauptnutzungsarten.html>

Wesentlicher Inhalt (3)

- Ein Mitgliedstaat, der eine kulturspezifische Vorschrift aktualisieren will, leitet mindestens sechs Monate, bevor die Aktualisierung nach nationalem Recht anwendbar wird, folgende Schritte ein:
 - a) Publikation eines Entwurfs der aktualisierten Vorschriften zwecks öffentlicher Konsultation;
 - b) transparente Berücksichtigung von Stellungnahmen der Interessenträger und der Öffentlichkeit zu dem Entwurf;
 - c) Übermittlung des Entwurfs an die Kommission unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b genannten Stellungnahmen
- Art. 16 **Elektronisches Register für den integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**
- Art. 18 **Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten**
 - (1) Die Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel ist in allen empfindlichen Gebieten und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gebiete verboten. Diese Pufferzone von drei Metern darf nicht durch den Einsatz alternativer Risikominderungstechniken verringert werden.
 - (2) Die Mitgliedstaaten können angrenzend an empfindliche Gebiete größere verpflichtende Pufferzonen einrichten.

Wesentlicher Inhalt (4)

Art. 19 Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers

- (1) Die Verwendung sämtlicher Pflanzenschutzmittel ist in allen Oberflächengewässern und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gewässer verboten. Diese Pufferzone von drei Metern darf nicht durch den Einsatz alternativer Risikominderungstechniken verringert werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten können angrenzend an Oberflächengewässer größere verpflichtende Pufferzonen einrichten.

Weitere Anforderungen

- **Artikel 24**
Anforderungen an den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln
- **Artikel 29 + 33**
Elektronisches Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung

Definitionen (1)

„chemisches Pflanzenschutzmittel“ bezeichnet ein Pflanzenschutzmittel, das einen chemischen Wirkstoff enthält, ausgenommen Pflanzenschutzmittel mit natürlichen Mitteln biologischen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffen wie etwa Mikroorganismen, Semiochemikalien, Extrakte aus Pflanzenerzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder wirbellose Makroorganismen – Art. 3 Nr. 1

Definitionen (2a)

Art. 3 Nr. 16. „empfindliches Gebiet“ bezeichnet die folgenden Gebiete:

- a) ein von der Allgemeinheit genutztes Gebiet, z. B. einen öffentlichen Park oder Garten, Freizeit- oder Sportplätze oder einen öffentlichen Weg;
- b) ein überwiegend von einer gefährdeten Personengruppe im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutztes Gebiet;
- c) menschliche Siedlungen (Umfeld, in dem Menschen leben und arbeiten), definiert als die aktuellste Boden-bedeckungsebene 1 (Bebaute Flächen) der Nomenklatur CORINE (von der EUA betriebenes System zur Koordinierung von Informationen über die Umwelt) (ausgenommen Ebene 2–1.2: Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie Ebene 2–1.3: Abbauflächen, Deponien und Baustellen)

Definitionen (2b)

Art. 3 Nr. 16. „empfindliches Gebiet“ bezeichnet die folgenden Gebiete:

- d) ein städtisches Gebiet, das von einem Wasserlauf oder einer Wasserfläche bedeckt ist;
- e) nichtproduktive Flächen im Sinne der EU-Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) – GLÖZ-Standard Nr. 8 gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115;
- f) ein ökologisch empfindliches Gebiet wie etwa:
 - i) ein Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich etwaiger Schutzgebiete gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹ sowie Änderungen dieser Gebiete aufgrund der Ergebnisse der Risikobewertung für Trinkwasserentnahmestellen;
 - ii) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG, gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie ausgewiesene besondere Schutzgebiete und gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG als besondere Schutzgebiete eingestufte Gebiete sowie alle sonstigen nationalen, regionalen oder lokalen Schutzgebiete, die von den Mitgliedstaaten an das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA) gemeldet wurden;
 - iii) ein Gebiet, in dem durch die Überwachung von Bestäuberarten gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung xxx/xxx [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen] festgestellt wird, dass es eine oder mehrere Bestäuberarten beherbergt, die nach den europäischen Roten Listen als vom Aussterben bedroht eingestuft sind

**WRRL und
Trinkw-RL**

**FFH-RL und
Vogelschutz-
RL**

Reaktionen in DE #1: Weinbauverband (DWW)

„Im zuständigen Umweltausschuss des EU-Parlamentes lassen sich bis jetzt keine Mehrheiten für eine Rücknahme des Verordnungsvorschlages finden. Es gilt weiterhin, diesem und unserer eigenen Regierung insbesondere die drohenden Folgen für die Landwirtschaft, die ländlichen Räume aber auch für die gesamte Gesellschaft vor Augen zu führen.“

[\(https://deutscherweinbauverband.de/tag/nachhaltigkeit/\)](https://deutscherweinbauverband.de/tag/nachhaltigkeit/)

Reaktionen in DE #2: Position UBA

Den Harmonised risk indicator 1 (HRI1) anpassen: Der für die Erfolgskontrolle der SUR-Ziele vorgesehene HRI1 bzw. die Methodik in Annex I muss konzeptionell angepasst werden.

Ausreichend finanzielle Mittel bereitstellen.

Pestizidfreie Flächen: Tier- und Pflanzenarten, z.B. Feldvögel, Insekten oder Ackerwildkräuter, die in ihrer Lebensweise an landwirtschaftlich genutzte Flächen angepasst sind, werden besonders durch die Anwendung von Pestiziden beeinträchtigt. Eine Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 % auf einzelnen Fläche würde für den Schutz und Erhalt dieser Arten nicht ausreichen, da sehr viele Pestizide nachweislich auch noch in sehr geringen Konzentrationen negative Effekte auf Tier- und Pflanzenarten zeigen. ... Schaffung und Erhaltung von **Sensible Gebieten und Gewässer auf realistischer Weise gezielt schützen**

Die im Entwurf vorgesehene weitgehende Pestizideinschränkung in vielen Schutzgebieten (IUCN Gebiete der Kategorie I- IV, FFH-Schutzgebiete und Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate) ist aus wissenschaftlicher Sicht notwendig. Für eine erfolgreiche Umstellung bedarf es allerdings einer Übergangszeit. **Ausnahmen**, in denen eine umweltverträglichere Bewirtschaftung der Flächen unter Verwendung von Pestiziden mit geringem Risikoprofil und **der im Ökolandbau zugelassenen Pestizide** möglich ist, sind für bestimmte Gebietstypen unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele sinnvoll

Reaktionen in DE #3: Politiker

- **Daniela Schmitt:** „Ich setze auf differenzierte, standortangepasste Lösungen, Kooperationen, den technischen Fortschritt und moderne Züchtung.“
- **Cem Özdemir:** "Es ist gut und richtig, das europäische Pflanzenschutzrecht zu harmonisieren und ein klares, ambitioniertes Reduktionsziel für den Einsatz von Pestiziden vorzugeben. Allerdings sehe ich noch Nachbesserungsbedarf – die deutschen Landwirtinnen und Landwirte sollten für ihre bisherigen Reduktionsanstrengungen nicht benachteiligt werden. Bei den Regelungen zu den sogenannten sensiblen Gebieten sollten die EU-rechtlich gesicherten Schutzgebiete im Fokus stehen und spezielle nationale Schutzgebietskategorien wie die Landschaftsschutzgebiete ausgeklammert werden."

Reaktionen in DE #5: DNR

„Die Europäische Kommission hat den EU-Mitgliedstaaten ein informelles Diskussionspapier vorgelegt, in dem sie einen Verzicht auf Pestizidverbote in Schutzgebieten vorschlägt und damit ihren eigenen Verordnungsentwurf zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden (SUR) deutlich abschwächt. ...Mit ihrem Non-Paper will die EU-Kommission den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, den Einsatz von Pestiziden in Schutzgebieten entgegen ihres eigenen Verordnungsentwurfs doch zu erlauben. Dies wäre ein fatales Signal zu Lasten von Biodiversität und naturverträglicher Landwirtschaft.“

Betroffenheit RLP und unsere Region?

RLP aktuell 702.800 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, davon betroffen
21.500 ha Rebfläche
2.800 ha Obstbau
109.000 ha Ackerland

VG Deidesheim ?

Ausblick?

Es wird mehr **Förderung** geben.

Die Fristen für Anwendung bestimmter Teile werden verlängert (**Übergangsfristen**)
Ggfs. neue Definitionen (chemische vs. chem.-synthet. Pfl.schutzmittelwirkstoffe?)

„Phasing-in“ bestimmter Grundelemente

Schon in RL 2009/128: Art.12 EU-RL 2009/128: Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten, die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten wird so weit wie möglich minimiert oder verboten:
öffentliche Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgelände und Kinderspielplätze sowie Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens

Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG oder andere Gebiete, die im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 79/409/EWG oder der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesen wurden

Artikel 11: Spezifische Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers

Weitere Ausweitung der Anwendung des IP